

§ 5

(1) Der Schuldnerlaß erstreckt sich auf die nach dem Schuldnerlaßgesetz oder den landesrechtlichen Regelungen zu erlassenden Schulden, soweit sie Bestandteil der bisherigen Restkaufschuld** sind.

(2) Der Stand der bisherigen Restkaufschuld ist zum Stichtag 22. September 1954 festzustellen.

§ 6

(1) Die zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank entscheiden über den Schuldnerlaßantrag. Sie stellen den Betrag fest, der im Höchstfall erlassen werden kann (erlaßfähiger Betrag).

(2) Die von dem Rat der Gemeinde nach § 15 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1955 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 154) errechnete neue Restkaufschuld ist bis zur Höhe des erlaßfähigen Betrages zu erlassen.

(3) Im Kaufvertrag ist besonders festzuhalten, daß die Bezahlung der neuen Restkaufschuld und ihre dingliche Sicherung in Höhe des eingetretenen Schuldnerlasses entfällt. Die Bezahlung und die dingliche Sicherung der neuen Restkaufschuld entfällt auch insoweit, als sich der erlaßfähige Betrag auf Hypotheken erstreckt, die nach dem ursprünglichen Siedlervertrag als Hypothekenschulden gegenüber Kreditinstituten in den Westzonen oder gegenüber einer Bank in Groß-Berlin, die nach dem 8. Mai 1945 geschlossen worden ist, zu übernehmen waren.

§ 7

(1) Ist durch die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank ein erlaßfähiger Betrag festgestellt worden, so sind die nach dem 22. September 1954 fällig gewordenen und -nach diesem Zeitpunkt auf die bisherige Restkaufschuld gezahlten Leistungen (Zinsen und Tilgungen) auf Antrag des Schuldnerlaßberechtigten zurückzuerstatten.

(2) Der Erstattungsantrag ist an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten.

(3) Die Erstattung erfolgt aus den Eingängen auf die von der Deutschen Investitionsbank für den Staatshaushalt treuhänderisch verwalteten Forderungen.

Berlin, den 22. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

** § 11 der 1. DB zum Gesetz vom 11. Februar 1955 (GBl. I S. 154)
§ 5 der Anordnung zum Gesetz vom 11. Februar 1955 (GBl. I S. 159)

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Kultur —

Vom 12. September 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende

* 4. DB (GBl. I S. R37)

kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die oben genannte Verordnung sowie diese Durchführungsbestimmung finden Anwendung in nachstehenden dem Ministerium für Kultur unterstellten zentralgeleiteten Betrieben

VEB DEFA Studios
VEB DEFA Kopierwerke
VEB DEFA Gerätewerk Friedrichshagen
Volkseigene kinotechnische Betriebe
VEB Deutsche Schallplatten

§ 2

(1) Als Pläne der Warenproduktion im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung gelten für

VEB DEFA Studios

Plan der Filmproduktion und der Massenbedarfsgüterproduktion ohne Berücksichtigung der sonstigen Nebenleistungen nach dem für das jeweilige Planjahr geltenden Filmabrechnungsmodus. Im Filmabrechnungsmodus müssen nachstehende Faktoren enthalten sein:

Thematik, Termine, Qualität und Nutzmeterlänge.

VEB DEFA Kopier- und Gerätewerke

Plan der Warenproduktion.

Volkseigene kinotechnische Betriebe

Gesamt-Leistungsplan ohne Handel.

VEB Deutsche Schallplatten

Plan der Warenproduktion ohne Handelsware.

(2) Im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung können an Studios für feste Produktionsstäbe Prämien gezahlt werden, soweit die Bedingungen des § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 in Planung und Abrechnung erfüllt sind.

§ 3

Prämienberechtigt sind im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung für

VEB DEFA Studios

Gruppe I Hauptdirektor,
Direktoren,
Hauptbuchhalter,
Leiter der Abteilung Planung.

Gruppe II Künstlerischer Leiter,
Leiter der Dramaturgie,
Leiter der Wochenschauredaktion,
Chefingenieur oder Technischer Leiter,
Leiter der Bildtechnik,
Leiter der Tontechnik,
Leiter des Dekorationsbaus,
Leiter der Tricktechnik,
Leiter der Beleuchtungstechnik,
Hauptdispatcher,
Leiter der Abteilung Arbeit (wenn kein Arbeitsdirektor vorhanden),
Zentrale Produktionsleiter,
Leiter der Endfertigung oder
Chefschnittmeister oder
Leiter der Abteilung Filmschnitt.